

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Arbeitsvermittlung

AVANCA Personalservice zugelassener Träger AZAV

Die Firma Avanca Personalservice ist ein zugelassener Träger, gemäß § 178 SGB III, nach dem Recht der Arbeitsförderung

§ 1 Vermittlungsauftrag

- (1) Die Firma AVANCA Personalservice (im Folgenden AVANCA) ist im Besitz einer für diese Tätigkeit gültigen Gewerbeanmeldung für die private Arbeitsvermittlung.
- (2) Die AVANCA verpflichtet sich, jeden Vermittlungsauftrag für Arbeitsuchende sorgfältig, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und unter Wahrung vollkommener Vertraulichkeit durchzuführen. Dazu bedarf es eines Kooperationsvertrages mit dem Unternehmer und eines Vermittlungsvertrages mit dem Arbeitssuchenden.
- (3) Der Vertragsabschluss ist keine Garantie für das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses. Die AVANCA übernimmt keine Haftung für das Nichtzustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen dieser oberhalb genannten schriftlichen Vereinbarungen.
- (4) Die AVANCA ist nicht verpflichtet, mit jedem Arbeitssuchenden einen Vermittlungsvertrag abzuschließen.
- (5) Der gültige Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein des Arbeitssuchenden (im Folgenden: „AVGS“ genannt) ist direkt nach Abschluss eines durch die AVANCA vermittelten Arbeitsvertrages (am gleichen Werktag) an die AVANCA in Original-Ausfertigung (keine Kopie) persönlich zu übergeben.

§ 2 Geltungsbereich

Die AVANCA erbringt alle Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Vertragsänderungen, Ergänzungen, Nebenabreden und individuelle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Inkraftsetzung der Zusammenarbeit

- (1) Eine gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vertraglich geregelte Zusammenarbeit tritt in Kraft, wenn der der Arbeitssuchende eine Arbeitsvermittlung wünscht und sich beide Vertragsparteien über den Inhalt der Zusammenarbeit durch beiderseitige Unterzeichnung des Vermittlungsvertrages auf der Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AVANCA verständigt haben. Dies gilt im Besonderen, wenn die AVANCA eine Bewerberempfehlung (Übersendung eines Bewerberprofils bzw. einer Bewerbungsmappe, Vereinbarung eines Vorstellungstermins) an den Unternehmer ausspricht.
- (2) Bei einem durch den Unternehmer (Arbeitgeber) initiierten Auftrag zur Arbeitsvermittlung erklärt sich der Auftraggeber bereit, alle Informationen, die zur Abgabe einer Bewerberempfehlung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen (Stellenbeschreibungen, Anforderungsprofile, Arbeitsort und -zeit).
- (3) Der Unternehmer erklärt sich bereit, bei Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem zuvor Arbeitssuchenden (mit Anspruch auf einen AVGS) der durch die AVANCA vermittelt wurde:
 1. Die Vermittlungsbestätigung (Vordruck der Bundesagentur für Arbeit) am Tag der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages der AVANCA schriftlich durch das Ausfüllen Selbiger mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen und diese per Fax unter 030 56 29 21 01 an die AVANCA zur Vorab - Information zu senden. Das Original wird auf postalischem Wege der Avanca zugesandt.
 2. Der Unternehmer erklärt sich weiterhin bereit, auf dem Formular „Vermittlungsbestätigung“ (von der Agentur für Arbeit/Jobcenter/ARGE) den Fortbestand der Beschäftigung nach Ablauf von 6 Monaten nochmals analog wie in Punkt 1 zu bestätigen.

§ 4 Kündigung

- (1) Ein abgeschlossener Vermittlungsvertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen der Vertragspartner jederzeit gekündigt werden. Die Schriftform ist hierfür nicht zwingend vorgeschrieben.
- (2) Der Arbeitssuchende kann darüber hinaus den Vermittlungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen (siehe § 3, Punkt 6 des abzuschließenden Vermittlungsvertrages).
- (3) Bei mangelnder Mitarbeit und unbegründeten Terminverstößen kann die AVANCA den abgeschlossenen Vermittlungsvertrag mit einem Arbeitssuchenden jederzeit lösen.

§ 5 Honorarordnung

- (1) Kommt aufgrund der Vermittlungsbemühungen des Vermittlers ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Arbeitssuchenden zustande, so ist diese Vermittlung inklusive aller dazu notwendigen Vorarbeiten für den Unternehmer / Arbeitssuchenden kostenfrei. Es sei denn zwischen den jeweiligen Parteien wurde eine Honorarvereinbarung vereinbart. Diese ist mit dem Arbeitssuchenden auf jeden Fall dann ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer über einen gültigen AVGS verfügt
- (2) Der Vermittler verlangt keinen Vorschuss auf sämtliche Vergütungen und nimmt einen solchen nicht entgegen.
- (3) Der Arbeitssuchende ist verpflichtet, unmittelbar nach erfolgreicher Vermittlung einen gültigen Vermittlungsgutschein der Agentur für Arbeit vorzulegen, damit ist das durch ihn zu zahlende Honorar gemäß § 421 g SGB III mit dem AVGS abgedeckt.
- (4) Arbeitssuchende, welche keinen Anspruch auf einen AVGS haben, schließen mit der AVANCA einen Vermittlungsvertrag auf privater Honorarbasis ab. Hierbei wird ausschließlich nach erfolgreichem Abschluss eines Arbeitsvertrages und Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses aufgrund der Vermittlungsinitiative der SAV dem Arbeitssuchenden ein vereinbartes Vermittlungshonorar auf der Grundlage der geschlossenen Vereinbarung fällig. Die aktuell gültigen Honorarvereinbarungen sind in der Anlage der Geschäftsbedingungen aufgeführt.

§ 6 Vertragsleistungen

- (1) Dem Arbeitssuchenden werden Dienstleistungen gemäß § 2 des zwischen dem Arbeitssuchenden und der AVANCA abzuschließenden Vermittlungsvertrages (siehe dort).
- (2) Die gesetzlichen Grundlagen der privaten Arbeitsvermittlung sind festgelegt im Sozialgesetzbuch, Dritter Teil (SGB III).
- (3) Dem Unternehmer bietet die AVANCA grundsätzlich folgende Dienstleistungen an:

Die AVANCA verpflichtet sich, für den jeweiligen Bedarf passende Arbeitnehmer zu vermitteln, ohne dies jedoch zu garantieren. Die Entscheidung über die Einstellung und deren Form (geringfügige -, versicherungspflichtige - Teilzeit - oder Vollzeit - Beschäftigung etc.) und alle damit verbundenen Verpflichtungen und Konditionen obliegen allein dem Arbeitgeber. Die AVANCA ermittelt für den Arbeitgeber dessen Anforderungen genügende, optimal geeignete Bewerber.

Die AVANCA nimmt für Ihre Entscheidungsfindung zur Grundlage: den beruflichen Werdegang der Bewerber gemäß Lebenslauf und persönlichen Gesprächen sowie die Auswertung des sich daraus ergebenden Bewerberprofils.

Die AVANCA klärt auf Anfrage der Unternehmen und mit deren Vollmacht die Förderfähigkeit der Bewerber (personengebundene Lohnkostenzuschüsse) seitens der Bundesagentur für Arbeit ab und veranlasst die Zusendung der entsprechenden Antragsformulare an die Arbeitgeber.

§ 8 Haftung / Gewährleistung Vertragserfüllung

(1) Haftungsansprüche jeder Art gegenüber der AVANCA sind ausgeschlossen bzw. bestehen nur für Fehlleistungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

(2) Mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Unternehmer und vermitteltem Arbeitsuchenden übernimmt der Unternehmer die alleinige wirtschaftliche sowie juristische Verantwortung für seine Entscheidung. Die AVANCA hat zu diesem Zeitpunkt ihre vertraglich vereinbarte Leistung erfüllt.

(3) Bei Nichtzustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen der Tätigkeit der AVANCA ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für leichte Fahrlässigkeit. Eine Überprüfung der von den Arbeitssuchenden gemachten Angaben obliegt allein den Unternehmen. Unvollständige oder unwahre Angaben seitens der Arbeitssuchenden, sowie seitens der Unternehmer gegenüber der AVANCA, schließen eine Haftung der AVANCA vollständig aus.

§ 9 Datenschutzbestimmungen

(1) Es gilt § 4a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die in Verbindung mit der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen, Daten und Dokumente des anderen Vertragspartners vertraulich zu behandeln und diese Verpflichtung auch den mit dem Datenaustausch befassten eigenen Mitarbeitern sowie allen Dritten aufzuerlegen, die an der Durchführung dieser Vereinbarung mitwirken. Alle ausgetauschten Daten dürfen nur im Rahmen der Geschäftsverbindung zwischen den Vertragspartnern genutzt werden.

(2) Die Regelungen des § 9, Abs. 1 gelten auch für die Zeit nach Beendigung einer Zusammenarbeit. Alle Personalunterlagen der Arbeitssuchenden, die in deren Auftrag von der AVANCA zur Verfügung gestellt werden, sind Eigentum der AVANCA. Der Unternehmer ist verpflichtet, alle Personalunterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen des eingestellten Bewerbers, unverzüglich an die AVANCA zurückzugeben.

(3) Alle der AVANCA zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Arbeitsvermittlung genutzt. Diese Daten werden nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit gelöscht bzw. vernichtet, wenn der Arbeitssuchende dies mit Unterzeichnung des Vermittlungsauftrages gestattet hat. Ansonsten sind die personenbezogenen Unterlagen nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit zurückzugeben.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

(2) Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Klauseln. Die rechtsunwirksame Klausel wird durch eine rechtswirksame Klausel ersetzt, die der unwirksamen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt, sodass der beabsichtigte Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: September 2016

Avanca Agentur für Personalservice
Frank Hermenau Hellmuth
Inhaber / Geschäftsführer
Hönower Straße 108 □ 12623 Berlin